

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1935

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. April 1935.

---

### Inhalt:

#### I. Bekanntmachungen:

- 49) Nationale Feiern.
- 50) Organisation der Kirchenmusiker.
- 51) Kollekten.
- 52) Kollekte für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora.
- 53) Kornpreise.
- 54) Geschäftsbetrieb.
- 55) Kirchenbuchabteilung.
- 56) und 57) Schriften.

II. Personalien: 58) bis 73).

---

#### I. Bekanntmachungen.

49) G.-Nr. / 199 / II 15 b.

#### Nationale Feiern.

Für die kirchliche Beteiligung an den nationalen Feiern des 20. April und 1. Mai d. J. hat die Reichskirchenregierung folgende Anweisung gegeben:

Des **Geburtstages des Führers** ist in diesem Jahre grundsätzlich in den Gottesdiensten **des ersten Osterfeiertages, 21. April**, in Predigt und Kirchengebet zu gedenken.

Wo von örtlichen nationalsozialistischen Formationen oder einem Teil der Gemeinde der Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier am Geburtstag des **Führers, dem 20. April selbst**, gehegt wird, ist ihm in einer dem ernstesten Charakter **des Tages** zwischen Karfreitag und Ostern entsprechenden Weise zu willfahren.

Den 20. April über sind die kirchlichen Gebäude zu beslaggen.

Der **Tag der nationalen Arbeit, der 1. Mai**, ist, wie folgt, kirchlich zu begehen:

Wo von örtlichen nationalsozialistischen Formationen der Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier **am 1. Mai selbst** im Rahmen ihrer Tagesveranstaltungen geäußert wird oder sie einer solchen Anregung seitens der Kirchengemeinde nachkommen, ist ein Gottesdienst zu einer in die Veranstaltungsordnung passenden Stunde zu halten. Sonst ist **am Vorabend des Tages** zur bestgeeigneten Zeit ein Gottesdienst zu veranstalten, zu dem Einladungen an die außerkirchlichen amtlichen Stellen und die nationalsozialistischen Formationen zu ergehen haben.

Selbstverständlich sind die Gottesdienste mit Festgeläut zu umrahmen. Wird solches von den örtlichen nationalsozialistischen Formationen für einen Höhe-

punkt ihrer Veranstaltungen am 1. Mai selbst gewünscht oder seitens der Reichsregierung durch Presse oder Rundfunk angeregt, so ist dem zu entsprechen.

Für die Gottesdienste am Vorabend und über den 1. Mai selbst ist zu flaggen.

Von den Kirchengemeinden muß verantwortungsfreudige Betätigung erwartet werden.

Die im Vorstehenden für den 1. Mai getroffenen Anordnungen haben grundsätzlich auch in Zukunft für ähnliche Anlässe als Richtlinien zu gelten.

Die Herren Pastoren werden ersucht, hiernach zu verfahren.

Schwerin, den 11. April 1935.

Schulz.

50) G.-Nr. / 31 / V 38.

### Organisation der Kirchenmusiker.

Zur Beseitigung von Unklarheiten des Verhältnisses zwischen Kirchenmusikern, insbesondere den nebenberuflichen Kirchenmusikern und der Reichsmusikkammer, werden folgende Anordnungen der Reichsmusikkammer bekanntgegeben.

Aus der Dritten Anordnung zur Befriedigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben:

Gemäß §§ 9 und 25 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird angeordnet:

#### § 6.

(1) Personen, die Musik nebenberuflich auszuüben beabsichtigen, werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, auf Antrag befreit, wenn ihre musikalische Tätigkeit sich als geringfügige oder gelegentliche im Sinne des § 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz darstellt. Zu diesem Zwecke ist ein Fragebogen für nebenberuflich musikausübende Personen auszufüllen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der Präsident der Reichsmusikkammer.

(2) Personen, deren Antrag auf Befreiung vom Präsidenten der Reichsmusikkammer genehmigt worden ist, sind in einer bei der zuständigen Ortsmusikerschenschaft zu führenden Liste für nebenberuflich musikausübende Personen einzutragen. Über die Eintragung wird unentgeltlich eine besondere Bescheinigung ausgehändigt, die für sich allein nicht zur Ausübung einer nebenberuflichen musikalischen Betätigung berechtigt.

#### § 8.

Wer nebenberuflich als Orchester-Ensemblemusiker oder als Einzelspieler einer musikalischen Tätigkeit nachgehen will, hat von der für ihn zuständigen Ortsmusikerschenschaft einen Tagesausweis gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,50 M zu lösen. Aus dem Tagesausweis muß die Art der nebenberuflichen Musikausübung ersichtlich sein.

#### § 9.

(1) Wer nebenberuflich Privatmusikunterricht in der Musik erteilen will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikerziehung gegen eine Verwaltungsgebühr von 1,— M.

(2) Die Anordnungen des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Unterrichtsbedingungen für den Privatmusikunterricht in der Musik gelten für die nebenberuflichen Musikerzieher hinsichtlich des Entgeltes entsprechend.

## § 10.

Wer nebenberuflich als Chorleiter tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Chorleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1,— M.

## § 11.

Wer nebenberuflich als musikalischer Leiter eines Volksmusikvereins, eines Laienorchesters oder einer Laienkapelle tätig werden will, erhält hierüber einen auf einen Monat befristeten Ausweis für nebenberufliche Musikleiter gegen eine Verwaltungsgebühr von 1,— M.

## § 12.

(1) Die gemäß §§ 8—11 auszustellenden Ausweise dürfen nur ausgestellt werden, wenn dadurch die Erwerbsmöglichkeiten der im Bezirke der Ortsmusikerschaft oder deren Umgebung vorhandenen Berufsmusiker der gleichen Berufssparte nicht beschränkt werden.

(2) Die in §§ 9—11 genannten Ausweise werden vom Landesleiter der Reichsmusikkammer ausgestellt.

Diese Anordnungen des Präsidenten der Reichsmusikkammer sind auch für alle nebenberuflich tätigen **Kirchenmusiker** bindend, soweit die Betätigung sich auf **außergottesdienstliche** Veranstaltungen erstreckt, und zwar gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder nicht ehrenamtlich ist. Die Anordnungen sind auch auf **Kirchenchöre** und **Posaunenchöre** anzuwenden (z. B. bei Kirchenkonzerten).

Ob und in welchem Umfange die „Dritte Ordnung“ auf die **gottesdienstliche Tätigkeit** der evangelischen Kirchenmusiker Anwendung findet, ist zurzeit noch nicht entschieden.

Schwerin, den 16. März 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Schulz.

51) G.-Nr. / 35 / II 41 b.

**Kollekten.**

Die Kollektenliste für das II. Vierteljahr 1935 (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 5 Seite 22) wird wie folgt geändert:

- 5. Mai (Miseric.): Für das Pressewerk der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 10. Juni (Pfungstmontag): Für den Mecklenburgischen Posaunenverband. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Schwerin, den 12. April 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

52) G.-Nr. / 32 / II 41 b 11.

### Kollekte für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora.

Die Herren Pastoren werden ersucht, die Kollekte für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora am 28. April 1935 wie folgt von der Kanzel abzukündigen:

Wir Deutschen haben wieder erlebt, daß wir ein Volk sind diesseits und jenseits der deutschen Reichsgrenzen. Durch die Bande gleichen Blutes, gleichen Volkstums und gleicher Sprache wissen wir uns mit unseren auslandsdeutschen Brüdern in aller Welt verbunden. Für das evangelische Auslandsdeutschtum verantwortlich einzustehen, ist eine der vornehmsten Aufgaben für die Mutterkirche der deutschen Reformation. Unsere Treue, unsere brüderliche Hilfe und Opferkraft, unsere Fürbitte gehört den deutschen Evangelischen, die in der Zerstreuung unter fremdem Volkstum und oft auch unter fremden Konfessionen leben.

Ein Sturm der Bedrängnis geht heute über das evangelische Auslandsdeutschtum in der Welt hin. Um so stärker halten die außendeutschen evangelischen Volksgruppen an ihren Kirchen und ihren Gemeinden fest. Man braucht nur das Memelland nennen, um an die ungeheure Bedrängnis wirtschaftlicher und kultureller Art, unter der die Außendeutschen leiden, zu erinnern. Mit der wachsenden Arbeitslosigkeit, mit dem Kampf um die deutsche Schule wird auch die evangelische Kirche in Nöte und Aufgaben größten Ausmaßes hineingeführt. Um so lauter kommt von den verschiedensten Enden der Erde die Anfrage und der Ruf nach dem Dienst der Deutschen Evangelischen Kirche im Ausland. Die kleine Gruppe der Deutschen in Bagdad verlangt nach kirchlichem Dienst. Zu den deutschen Evangelischen in der fernen Mandschurei ist im vergangenen Jahr ein deutscher Pfarrer entsandt worden. Für die unter mancherlei Bedrängnis und Not in Südfrankreich zerstreut lebenden Deutschen ist ein Reisepredigeramt in Nizza aufgerichtet. Die großen deutschen Synoden und Kirchen in Brasilien warten auf die Hilfe und auf die geistliche Kraft der Heimatkirche. In den ehemals deutschen Kolonien Afrikas steht die Kirche vor noch nicht erfüllten neuen Aufgaben. Überall in der weiten Welt regt sich zugleich mit dem neuen gemeinsamen Erleben, das durch das Volksdeutschtum hindurchgeht, der Ruf nach der Kirche und nach dem Evangelium in deutscher Muttersprache. Laßt uns den deutschen Brüdern, die in Sturm, Not und Bedrängnis an ihrem evangelischen Glauben festhalten, heute danken durch ein wirkliches Opfer der Liebe!

Schwerin, den 14. März 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Seep e.

53) G.-Nr. / 106 / VI 38 m.

### Kornpreise.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Reg.-Blatt für Mecklenburg, Nr. 15, wurden nach Rostocker Maßlerattest folgende Kornpreise am 31. März 1935 festgestellt:

Weizen je Zentner . . . . .	10,10	RM
Roggen je Zentner . . . . .	8,10	RM
Gerste je Zentner . . . . .	8,925	RM
Hafcr je Zentner . . . . .	8,10	RM
Kartoffeln je Zentner . . . . .	2,47	RM

Der Preis für Raps ist auf 15,— RM je Zentner festgesetzt.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

54) G.-Nr. / 588 / I 9.

**Geschäftsbetrieb.**

Für das Sommerhalbjahr vom 1. April bis 30. September 1935 sind die Bürostunden des Oberkirchenrats wie folgt festgesetzt:

Montags, Mittwochs und Freitags von 7—13½ Uhr und 15½—17½ Uhr,  
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends nur vormittags von 7—13½ Uhr.

Schwerin, den 27. März 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

55) G.-Nr. / 163 / II 33 f.

**Kirchenbuchabteilung.**

Die Reichsstelle für Sippenforschung hat sich damit einverstanden erklärt, daß die beim Oberkirchenrat eingerichtete Kirchenbuchabteilung bis auf weiteres die Bezeichnung „**Mecklenburgische Sippenkanzlei in Schwerin**“ führt. Die für die Kirchenbuchabteilung bestimmten Sendungen sind daher in Zukunft an die vorstehende Anschrift zu richten.

Schwerin, den 27. März 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

56) G.-Nr. / 88 / II 37 g 1.

**Schriften.**

Im Verlag des Martin-Luther-Bundes in Erlangen ist erschienen: „**Johann Sebastian Bach, der Lutheraner**“, von Professor D. Dr. Preuß. Preis 0,50 RM. Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf dies Büchlein hin.

Schwerin, den 21. März 1935.

57) G.-Nr. / 83 / 1, II 37 g 1.

**Die Offenbarung des Johannes**, übersetzt und erklärt von Johannes Behm. (Das Neue Testament Deutsch, 11. Teilbändchen, Göttingen 1935, Einzelpreis 4,— M., Subskriptionspreis 3,30 M.)

Professor D. Behm ist den Schwerinern kein Unbekannter. Hinter dieser allgemeinverständlichen Übersetzung und Erklärung der Offenbarung steht das gediegene und umfassende Können des bekannten Fachgelehrten. In einer Einleitung wird über den Inhalt und die literarische Eigenart des Buches, seine Zeit und seinen Verfasser berichtet. „Die Offenbarung des Johannes ist keine Himmelskuhr, von deren Zeigern der fromme Betrachter zu allen Zeiten den Gang der Geschichte durch die Jahrtausende ablesen könnte, sie ist ein prophetisches Buch, das in zeitgebundener Form ewige Wahrheiten verkündigt.“ (S. 3.) — Als Abfassungszeit ist die Regierungszeit Domitians, als Heimat Kleinasien angegeben. Überzeugend tritt Behm für die Einheitlichkeit des Buches ein, das aus der Meisterschaft eines Verfassers entstanden sei, „für den es keinen anderen glaubhaften Namen gibt, als den des Apostels Johannes“. (S. 4/5.) — Die Übersetzung, übersichtlich eingeteilt, liest sich gut und ist überreich mit alttestamentlichen Parallelstellen versehen. Die Erklärung, die auch auf Zeit- und Religionsgeschichte eingeht, ist inhaltreich, gut verständlich und auch im Umfang gerade recht. Sehr praktisch die Wiederholung der Versziffern am Rande der erklärenden Stücke! Die Erfassung und Erläuterung des Textes ist lebendig und klar, ohne den dumpfen Beigeschmack, den man sonst wohl in „Kommentaren“ trifft. Das vortreffliche Werk sei sehr empfohlen!

Schwerin, den 21. März 1935.

## II. Personalien.

58) G.-Nr. / 55 / 1 Galley, P.-Alt.

Der Landesuperintendent Lic. Galley in Parchim ist auf Grund der §§ 2 und 9 des Ersten Kirchengesetzes vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche in Beihalt des § 2 des Kirchengesetzes vom 26. Juli 1934, betreffend Amtsobliegenheiten des Landesbischofs und des Oberkirchenrats, mit Wirkung vom 16. April 1935 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 21. März 1935.

59) G.-Nr. / 344 / 1 VI 7 a.

Pastor Jahn, Warin, ist zum 16. April 1935 zum Landesuperintendenten des Parchimer Kirchenkreises und zum ersten Pastor an der St.-Georgen-Kirche zu Parchim berufen worden.

Schwerin, den 9. April 1935.

60) G.-Nr. / 327 / Bülow, Pred.

Auf Grund der §§ 2 und 9 des Ersten Kirchengesetzes vom 30. September 1933 zur Vorbereitung des Neubaus der Landeskirche in Beihalt des § 2 des Kirchengesetzes vom 26. Juli 1934, betreffend Amtsobliegenheiten des Landes-

bischofs und des Oberkirchenrats, ist der Propst Schliemann in Büxow mit Wirkung vom 17. März 1935 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, den 18. März 1935.

61) G.-Nr. / 56 / 2, VI 41 b.

Der Pastor Meyer-Bothling in Büxow ist mit Wirkung vom 15. April 1935 zum Propsten des Büxower Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 11. April 1935.

62) G.-Nr. / 19 / 2, VI 21 a.

Der Pastor Mueller in Dömitz ist mit Wirkung vom 1. April 1935 zum Propsten des Dömitzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 21. März 1935.

63) G.-Nr. / 64 / II 35 o.

Der Pastor Ernst Hildebrandt in Graal-Müritz ist mit Wirkung vom 1. Mai 1935 zum Landespastor für Volksmission berufen worden.

Schwerin, den 4. März 1935.

64) G.-Nr. / 65 / II 35 o.

Der Pfarrer Dr. Ludwig Beer zu Nürnberg ist zum 1. April 1935 als zweiter Pastor für Volksmission berufen worden.

Schwerin, den 28. März 1935.

65) G.-Nr. / 528 / Güstrow, Dom, Pred.

Der Pastor Harloff in Barkow ist mit der Verwaltung der freigewordenen dritten Pfarrstelle am Dom zu Güstrow beauftragt worden.

Schwerin, den 8. April 1935.

66) G.-Nr. / 212 / Kirch-Jesar, Pred.

Der Pastor Warber in Satow ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Kirch-Jesar zum 1. Mai 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 5. April 1935.

67) G.-Nr. / 95 / 1, Satow, Pred.

Der Vikar Wildt, zurzeit Kirch-Jesar, ist mit Wirkung vom 1. Mai d. J. bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarre Satow beauftragt worden.

Schwerin, den 8. April 1935.

68) G.-Nr. / 218 / Waschow, Pred.

Dem Pastor Erich Heß in Gräfentonna i. Thür. ist die Pfarre Waschow zum 1. Mai 1935 verliehen worden.

Schwerin, den 6. April 1935.

## 69) G.-Nr. / 157 / 1 Gehren, Pred.

Der Pastor Aurelius von Jüchen ist mit der probeweisen Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle Gehren bei Strassburg (Uckermark) beauftragt worden.

Schwerin, den 20. März 1935.

## 70) G.-Nr. / 313 / Döbberßen, Pred.

Der dem Vikar Bard durch Verfügung vom 17. September 1934 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Döbberßen wird mit Wirkung vom 18. März 1935 zurückgenommen.

Schwerin, den 16. März 1935.

## 71) G.-Nr. / 314 / Döbberßen, Pred.

Der Pfarrverweser Krause ist mit Wirkung vom 18. März 1935 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der Pfarre Döbberßen beauftragt worden.

Schwerin, den 16. März 1935.

## 72) G.-Nr. / 3 / Ivenack, Emer. und Wittwen.

Der Propst i. R. Winter, Schwerin, früher in Ivenack, ist am 7. April 1935 heimgerufen.

Schwerin, den 9. April 1935.

## 73) G.-Nr. / 103 / Ludwigslust, Stift Bethlehem, Marienschule.

**Prüfung im Helenenseminar.**

Nachdem im Helenenseminar, dem Rindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-seminar des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust, die staatliche Prüfung abgehalten war, fand am 20. März die kirchliche Prüfung statt, welche sämtliche Prüflinge bestanden: Elise Boldt aus Leisten bei Karow, Rosemarie Gahn aus Neu-brandenburg, Lotte Koch aus Wismar, Waltraut Richter aus Bellin bei Zehna, Hildegard Schröder aus Zierow bei Profesen, Lotte Waigt aus Waren, Lisa Spindler und Elli Zimm aus Wismar.

Schwerin, den 28. März 1935.